

Schlichtungsstelle für Menschen im Bürgergeldbezug



Sollten Sie bei der Erarbeitung oder Fortschreibung des Kooperationsplans mit Ihrer Fallmanagerin oder Ihrem Fallmanager uneinig sein und keine gemeinsame Lösung finden, kann Ihnen das neue Schlichtungsverfahren weiterhelfen.

Es wird eine Schlichtungsperson hinzugezogen, die versuchen wird, in einem gemeinsamen Gespräch mit Ihnen und Ihrer Fallmanagerin oder Ihrem Fallmanager eine für beide Seiten einvernehmliche Lösung zu finden. Sie vermittelt bei Konflikten, in denen es um die Erstellung oder Weiterführung des Kooperationsplan geht.

Wenn Sie dazu Fragen haben oder ein Schlichtungsverfahren anstoßen möchten, wenden Sie sich bitte an:

Yasmin Schilling, Telefon: 06051 85 41090, Schlichtungsstelle-buergergeld@mkk.de



Schlichtungsstelle für Menschen im Bürgergeldbezug



Das Bürgergeld-Gesetz hat mit dem Schlichtungsverfahren nach § 15a Sozialgesetzbuch II (SGB II) ab dem 01. Juli 2023 ein Angebot zur einvernehmlichen Lösung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Fallmanagern und Leistungsberechtigten bei Erstellung oder Fortschreibung des Kooperationsplans nach § 15 SGB II geschaffen.

Bei einem Schlichtungsverfahren geht es nicht darum, Gewinner oder Verlierer zu finden, sondern gemeinsam – mit lösungsorientierter externer Hilfe – eine Lösung für ein Problem rund um den Kooperationsplan zu finden.

Die Schlichtungsstelle ist neutral und erhält keine Vorgaben vom Jobcenter.

Durch das Einleiten eines Schlichtungsverfahrens entstehen Ihnen keine Nachteile. Damit es bei Ihrem Eingliederungsprozess nicht zu längeren Verzögerungen kommt, wird das Verfahren auf vier Wochen begrenzt.